

Entwurf eines Konzepts zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum verfügbaren Übergang der Integrierten Gesamtschule Mainz- Bretzenheim in eine Schwerpunktschule

Allgemeine Überlegungen zum Übergang in eine Schwerpunktschule

Die IGS Mainz-Bretzenheim versteht sich als Schule für alle Kinder. Seit über 30 Jahren haben wir Erfahrung im gemeinsamen Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Kindern verschiedenster Nationalitäten und Religionen gesammelt und individuelles Fördern und Fordern ist fest in den Schulalltag implementiert. Diese Vielfalt wurde immer als Gewinn verstanden, der Lehrkräfte und Schüler*innen gleichermaßen bereichert. Mit dem Übergang zur Schwerpunktschule kommen neue Herausforderungen auf die gesamte Schulgemeinschaft zu.

Die Förderung aller Kinder gemäß ihrer Anlagen, ihre Begleitung während der Schulzeit und die Vorbereitung auf die Zeit nach der Schule sind allen Lehrkräften ein Anliegen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn das pädagogische Personal darüber ebenfalls nicht vergessen wird und unter Bedingungen arbeiten kann, die die psychische und physische Belastungsgrenze nicht regelmäßig überschreiten. Aufgrund der nun hinzukommenden Aufgaben sind Entlastungen daher unabdingbar, unseres Erachtens sind dies beispielsweise:

- die Anerkennung der Mehrarbeit durch Beratungsgespräche, Absprachen und Förderplanung in Form offizieller Entlastungsstunden
- fest im Stundenplan verankerte Planungszeiten
- kleinere Lerngruppen und größere Unterrichtsräume
- mehr Unterrichtsräume für differenziertes Arbeiten
- eine ausreichend große Anzahl an ausgebildeten Förderschullehrkräften und Schulsozialarbeitern
- hinreichende Fortbildung aller Lehrkräfte, was jedoch nicht durch zusätzliche Vertretung zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen gehen darf
- Sicherung der Betreuung von Kindern mit Integrationshilfen
- Doppelbesetzungen nicht nur in den Hauptfächern, sondern insbesondere auch in nicht differenzierten Fächern. Dies ist bspw. auch dann unabdingbar, wenn etwa naturwissenschaftliche Versuche durchgeführt werden sollen und nicht alle Kinder der Lerngruppe über ausreichende Eigenständigkeit und Gefahrenbewusstsein verfügen.

Das vorliegende Konzept ist entstanden aus der Erfahrung der Erprobungsphase sowie Hospitationen an Schwerpunktschulen und spiegelt unsere Überlegungen zur individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen und zum gelingenden Auf- und Ausbau des Inklusionsbereichs wider. Orientiert haben wir uns bei der Formulierung des Konzepts an den uns vorliegenden Inklusionskonzepten der Integrierten Gesamtschule Nieder-Olm sowie an dem der Integrierten Gesamtschule Koblenz, die beide durch den Inklusiven Schulpreis ausgezeichnet wurden. Mit den zunehmenden Erfahrungen werden sicherlich Anpassungen erforderlich sein. Nicht alle Ideen werden sich möglicherweise in der

praktischen Umsetzung realisieren lassen oder sich gar als ungünstig für unsere Schule erweisen. Diesen Lernprozess möchten wir als Lehrkräfte zusammen mit den Eltern und Sorgeberechtigten, sowie den Schüler*innen bewältigen, um möglichst günstige Rahmenbedingungen für das Lernen und die Entwicklung all unserer Kinder zu schaffen.

Das Landeskonzept zur inklusiven Beschulung hat zum Ziel, Kindern und Jugendlichen optimale Teilhabechancen im Bildungsbereich zu eröffnen. Wir begleiten alle Schüler*innen in ihrem Lernprozess und der Herausbildung verantwortungsvoller Persönlichkeiten, die respektvoll mit Andersartigkeit umgehen und Vielfalt als Chance begreifen. Das nachfolgende Konzept versteht sich als Orientierungspunkt für alle Beschäftigten der IGS Mainz-Bretzenheim und beschreibt einen angestrebten Idealfall und keine unter derzeitigen Bedingungen realistisch leistbaren Inklusions- und Fördermaßnahmen. Nur wenn die Rahmenbedingungen entsprechend der oben aufgeführten Punkte angepasst werden, können die im Folgenden aufgeführten Überlegungen vollständig umgesetzt werden. Einige Themenfelder sind derzeit noch nicht bearbeitet, etwa die Berufsorientierung oder die Implementierung des lebenspraktischen Unterrichts; da das Konzept fortlaufend überprüft und weiterentwickelt werden soll, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

A. Der rechtliche Rahmen

Die inklusive Beschulung findet vor dem Hintergrund vielfältiger rechtlicher Bestimmungen statt.

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung beschlossen worden. Es beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen. Artikel 24 erkennt ihr Recht auf Bildung an und auf Basis des Prinzips der Gleichberechtigung wird ein inklusives Bildungssystem gefordert. Eine Behinderung darf kein Argument für den Ausschluss eines Kindes vom allgemeinbildenden Schulsystem sein. Diese Konvention ist in Deutschland inzwischen ratifiziert und wird auf Bundes- sowie auf Landesebene durch verschiedene Aktionspläne, Inklusionskonzepte, Stellungnahmen und Übereinkommen konkretisiert.

Das rheinland-pfälzische Schulgesetz (SchulG) regelt in § 3 und § 59 die Entscheidungsfreiheit der Eltern über eine Beschulung an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht. § 14 a regelt den inklusiven Unterricht sowie die Errichtung von Schwerpunktschulen, die wohnortnah gemeinsames Lernen ermöglichen sollen. Dies ist im „Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich“ näher ausgeführt. Im Rahmen der individuellen Förderung nennt die Übergreifende Schulordnung in § 2 Abs. 2 die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Schüler*innen bei der Gestaltung des Unterrichts und in § 50 den Nachteilsausgleich, sofern sie inklusiv beschult werden, gilt die übergreifende Schulordnung für sie gemäß § 47 Abs. 1.

B. Der organisatorische Rahmen

1. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Integrationshelfer*innen

Regelschullehrkräfte (RL¹), Förderschullehrkräfte (FöL) und Pädagogische Fachkräfte (PF) sind gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums, mit allen Rechten und Pflichten. Dies schließt auch die Teilnahme an Konferenzen mit ein. Sie sind gemeinsam für alle Schüler*innen verantwortlich und der individuellen Förderung aller verpflichtet. Gemeinsame Unterrichtsstunden von RL und FöL bzw. PF werden zusammen geplant und durchgeführt. Als außerschulische Mitarbeiter*innen begleiten Integrationshelfer*innen einzelne Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf durch den unterrichtlichen Alltag und leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Gelingen unseres schulischen Lebens.

1.1 Regelschullehrkräfte (RL)

Regelschullehrkräfte sind für die Förderung aller Schüler*innen einer Lerngruppe zuständig. Sie planen den Unterricht so, dass genügend Gelegenheiten zur individuellen und differenzierten Förderung Einzelner gegeben sind. In Unterrichtsstunden, in denen keine Förderschullehrkräfte anwesend sein können, wird durch die Regelschullehrkräfte die Teilhabe am Unterricht gesichert. Sie tragen die Verantwortung für Elterngespräche in Zusammenarbeit mit den FöL bzw. PF.

¹ Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird bei den Abkürzungen auf die geschlechtergerechte Sprache verzichtet.

1.2 Förderschullehrkräfte (FöL)

Förderschullehrkräfte sind vorrangig für die Förderung von Schüler*innen mit Schwierigkeiten im Lernen zuständig, besonders für diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie sind dem Team einer Jahrgangsstufe zugeordnet. FöL erstellen für die Unterrichtsstunden differenzierte Arbeitsaufträge und Leistungsnachweise, um ein individualisiertes Lernen sicherzustellen, und übernehmen auch die Kontrolle und Leistungsbeurteilung in Absprache mit den RL. FöL haben eine besondere Beratungsfunktion; sie beraten die Fachlehrer*innen hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung differenzierter Lernangebote. Das gemeinsame Lehren ermöglicht Rollenflexibilität und erlaubt so auch den Regelschullehrkräften Freiräume zur individuellen Förderung aller Schüler*innen. Außerdem unterstützen sie die Diagnostik einzelner Schüler*innen. Sie tragen die Verantwortung für Elterngespräche in Zusammenarbeit mit den RL bzw. PF.

Eine Förderschullehrkraft ist (ähnlich wie ein Stufenleiter) für einen oder mehrere Jahrgänge verantwortlich und wird als offizieller Ansprechpartner für diese Stufe(n) benannt.

1.3 Pädagogische Fachkräfte im Förderschulbereich (PF)

Pädagogische Fachkräfte differenzieren in Absprache das Lernmaterial im Hinblick auf einzelne Schüler*innen der Klasse. Fachspezifische Kompetenzen der PF werden in den Unterrichtsalltag eingebunden. PF beraten Schüler*innen, Sorgeberechtigte und Regelschullehrkräfte im Bereich der Förderung. Sie tragen die Verantwortung für Elterngespräche in Zusammenarbeit mit den RL bzw. FöL.

1.4 Integrationshelfer*innen

Für den Einsatz der Integrationshelfer*innen sind private Träger zuständig. Die Kostenübernahme wird von den Sorgeberechtigten bei der Stadt- bzw. Kreisverwaltung beantragt. Integrationshelfer*innen unterstützen die Lernende/den Lernenden, für die/den sie zuständig sind, bei der Umsetzung von unterrichtlichen und lebenspraktischen Aufgaben (persönliche Ansprache, Ermunterung, Wiederholung und Verdeutlichung von Aufgabenstellungen). Bei Bedarf verdeutlichen sie deren/dessen Interessen und Bedürfnisse. Integrationshelfer*innen unterstützen sie/ihn dabei, ein förderliches Arbeits- und Sozialverhalten zu entwickeln und tragen dabei Mitverantwortung für die Umsetzung festgelegter pädagogischer Maßnahmen. Für die Unterrichtsvorbereitung des/der Förderschüler*in ist der/die Integrationshelfer*in nicht verantwortlich. Integrationshelfer*innen nehmen nach Möglichkeit und vorheriger Absprache an Konferenzen und Gesprächen zum Entwicklungsstand des Kindes teil.

1.5 Zusammenarbeit und Konferenzen

Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit sind Kommunikation und Kooperation aller betroffenen Lehrer*innen und Fachkräfte. Dies betrifft sowohl die langfristige als auch kurzfristige Planung des Schuljahres bzw. der Unterrichtssequenzen oder -stunden. Entscheidend ist, dass die Informationsweitergabe so rechtzeitig geschieht, dass alle Beteiligten genügend Zeit haben, um zu planen und ggf. benötigtes differenziertes Material zu erstellen und über bisherige Ergebnisse und weiteres Vorgehen zu sprechen.

Zu Beginn des Schuljahres findet eine Konferenz für alle unterrichtenden Fachlehrer*innen der jeweiligen Schüler*innen statt, die von den Förderschullehrkräften geleitet wird und in der über bisherige Entwicklungen und die Planung des neuen Schuljahrs gesprochen wird.

1.6 Fortbildung

Das Kollegium bildet sich regelmäßig zum Thema Inklusion fort. Inklusion ist Aufgabe aller und kann und soll nicht auf bestimmte Lehrkräfte beschränkt werden.

2. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen

Wir nehmen alle Kinder als Individuen mit ihren individuellen Lernvoraussetzungen und aktuellen Bedürfnissen wahr. Einige Schüler*innen haben einen größeren Unterstützungsbedarf als andere bei der Realisierung ihrer Fähigkeiten.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben unterscheiden wir Kinder und Jugendliche, bei denen ein sonderpädagogisches Gutachten einen Förderbedarf festgestellt hat von den Regelschüler*innen; diese sind insbesondere in diesem Konzept angesprochen. Es können auch Kinder ohne Förderbedarf eine/n Integrationshelfer*in haben, dies ergibt sich aus bestimmten Erkrankungen oder Behinderungen phasenweise oder dauerhaft. Im Regelfall werden sonderpädagogische Gutachten bereits während der Grundschulzeit angefertigt. Beobachtet eine Lehrkraft in der Orientierungsstufe bei einem Kind besondere Auffälligkeiten, wird zusammen mit den Tutor*innen, den Förderschullehrer*innen sowie der Stufenleitung und didaktischen Koordination über das weitere Vorgehen beraten. Ein Antrag auf eine Begutachtung kann nur durch die Schulleitung in Absprache mit den Sorgeberechtigten und der Schulaufsicht erfolgen.

Darüber hinaus gibt es Teilleistungsstörungen, die nur bestimmte Bereiche des Lernens bzw. des Unterrichts betreffen sowie bspw. chronische oder psychische Erkrankungen, die erst im Laufe der Schulzeit an der IGS auftreten können oder nur zeitweise zu Einschränkungen führen. Hier versuchen wir mit individuellen Lösungen der vorliegenden Situation gerecht zu werden.

2.1 Übergang Grundschule - IGS Mainz-Bretzenheim

Gemäß der gesetzlich verankerten Wahlfreiheit entscheiden die Sorgeberechtigten, ob ihr Kind eine Förderschule besuchen oder inklusiv beschult werden soll. Beim Übergang an eine weiterführende Schule entscheidet die Schulaufsicht über die Zuteilung zu einer Schule.

Um diesen Übergang von der abgebenden Schule zu der aufnehmenden Schule gut vorzubereiten, finden im Vorfeld Hospitationen durch die FöL und Gespräche mit den Klassenleitern*innen an den abgebenden Grundschulen sowie den beteiligten pädagogischen Fachkräften und Integrationshelfern*innen statt. Die Sorgeberechtigten sind einzubeziehen und führen vor Beginn des neuen Schuljahres Gespräche mit der Stufenleitung 5/6, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Förderschullehrer*innen.

2.2 Klassenbildung

Grundsätzlich sind alle Klassen eines Jahrgangs als integrative Klassen geöffnet. Dabei wird darauf geachtet, eine praktikable Verteilung vorzunehmen. Die Schüler*innen lernen je nach Situation und Anforderung im Klassenverband, in Kleingruppen oder in Einzelförderung im Klassenraum, in Differenzierungsräumen oder im Förderraum. Langfristig sollen vielfältige Fördermaterialien zentral und für alle zugänglich aufbewahrt werden, so dass ein individualisierter Unterricht gewährleistet ist. Die Einteilung nach den einzelnen Organisationsformen (Halbtag, Ganztage, Sportklassen, Bigbandklassen) erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schüler*innen

sowie organisatorischen Möglichkeiten der IGS Mainz-Bretzenheim und ist Teil der vorbereitenden Gespräche.

2.3 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und außerschulischen Partnern

Der intensive und kontinuierliche Austausch zwischen Schule und Sorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele eines inklusiven Unterrichts. Die Sorgeberechtigten als Experten im Umgang mit ihrem Kind sind kompetente Partner bei der gemeinsamen Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen und in der individuell zu gestaltenden Entwicklungs- und Lernbegleitung unabdingbar. Dafür sind gegenseitige Wertschätzung, ein offener Informationsaustausch und eine vertrauensvolle Beratung grundlegend.

Hierzu sollen regelmäßig Eltern- sowie Schüler*in-Eltern-Lehrer-Gespräche stattfinden. Diese beinhalten unter anderem folgende Themenbereiche:

- Rückmeldung zum Entwicklungsstand und Integrationsprozess des Kindes,
- Abstimmung des Förderbedarfs,
- Hilfe im Umgang mit Ängsten, Gefühlen von Belastung und Überforderung,
- Vermittlung zu weiterführenden professionellen Beratungsangeboten,
- etc.

Für Kinder mit einem Förderplan finden gesonderte Förderplankonferenzen statt.

Je nach individueller Situation des Kindes oder Jugendlichen kann die Abstimmung und Absprache mit weiteren Partnern erforderlich sein. Dies ist bspw. das Jugendamt, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Integrationshelfer*innen oder besonderen technischen Hilfsmitteln. Darüber hinaus kommen im Einzelfall Absprachen mit Förder- und Therapieeinrichtungen in Betracht.

Weitere externe Kooperationspartner werden für die Berufsorientierung und den weiteren schulischen und beruflichen Bildungsweg zu Rate gezogen.

2.4 Räumlichkeiten

Bislang ist ein Förderraum vorhanden, dieser wird als Bibliothek und zur individuellen Lernzeit genutzt.

2.5 Unterricht

Die individuelle Förderung und Differenzierung ist ein grundlegendes Konzept der Integrierten Gesamtschule. Dies wird unter anderem durch folgende Maßnahmen ermöglicht:

- innere und äußere Differenzierung
- Lehr- und Lernzeiten (LLZ)
- Projektunterricht (PRJ)
- Methodenvielfalt (z. B. offene Unterrichtsformen)
- Unterricht in halben Klassen
- AGs im Rahmen des Ganztagsunterrichts
- Neigungsförderung
- Schüler*innen arbeiten mit Schüler*innen (SamS)
- Differenzierungsräume
- Bibliothek mit Lernbereich

- Selbstlernzentrum (SLZ)
- einzeldiagnostische Maßnahmen

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in zieldifferent unterrichteten Fächern nach den Richtlinien und Lehrplänen der zuständigen Förderschule unterrichtet, in zielidentisch unterrichteten Fächern gemäß der für die IGS geltenden Lehrplanvorgaben und schulinternen Curricula.

2.5.1 Unterrichtsgestaltung und Differenzierung

In Jahrgang 5 werden mit Ausnahme von Religion/Ethik alle Fächer im Klassenverband unterrichtet. Danach beginnt eine sukzessive äußere Differenzierung orientiert an den unterschiedlichen Leistungsniveaus.

Neben der äußeren Differenzierung wird der Unterricht so geplant, dass die Schüler*innen ihren Fähigkeiten entsprechend individuell gefördert werden. Daraus ergibt sich ein zieldifferentes Arbeiten am gemeinsamen Lerngegenstand. Dabei lernen und arbeiten Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam und nach ihrem eigenen Lerntempo. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf streben dabei individuelle Lernziele an. Sozialformen werden je nach Inhalt und Bedürfnissen der Lerngruppe gewählt. Der Unterricht kann folglich im Klassenverband, Kleingruppen oder in Einzelförderung erfolgen. Gelingensbedingung ist dabei, dass der/die Schüler*in sinnvoll in die Klassengemeinschaft integriert werden kann.

2.5.2 Förderplanung

Im ersten Halbjahr findet für die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderplankonferenz statt. Hier werden, orientiert an den individuellen Stärken der Schüler*innen, die jeweiligen Förderschwerpunkte und die angestrebten Zielkompetenzen für die nächsten Monate festgelegt und im Förderplan festgehalten. Auf Einladung der Schulleitung nehmen Sorgeberechtigte, Schüler*innen, Förderschullehrer*innen bzw. Pädagogische Fachkräfte, Tutor*innen, ggf. einzelne Fachlehrer*innen und Integrationshelfer*innen an den Förderplankonferenzen teil. Alle Teilnehmenden bereiten mit einem Frage- bzw. Beobachtungsbogen die Konferenz vor. Am Ende des zweiten Halbjahres findet ein Gespräch statt, in dem die Förderziele überprüft und ggf. angepasst werden.

3. Teilleistungsschwächen und Lernschwierigkeiten/-störungen

3.1 Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Die Regelungen zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche wurden von der Fachschaft Deutsch erarbeitet. Sie basieren auf der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007 und der dazugehörigen Hinweise für die Schulen. Die Details zum Verfahren finden sich im Anhang.

3.2 Dyskalkulie

Derzeit fehlen Vorgaben des Ministeriums zum Umgang mit Dyskalkulie. Den Schwächen im Rechnen wird über die individuelle Förderung in den unterschiedlichen Kursen Rechnung getragen.

3.3 Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS) und Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

In diesem Bereich sind Abstimmungen über Beratungsmöglichkeiten durch außerschulische Kooperationspartner und/oder innerschulische Programme noch erforderlich. Momentan erfolgt auch hier die Förderung durch individuelle Maßnahmen im Rahmen des Regelunterrichts.

4. Erkrankungen und Behinderungen

Um die unterrichtenden Kolleg*innen zu informieren, werden durch die Tutor*innen und/oder Förderschullehrer*innen Check-Listen erstellt, die die wichtigsten Informationen und daraus abgeleiteten Verhaltensregeln zusammenfassen. Des Weiteren werden die unterrichtenden Lehrer*innen ggf. auf Klassenkonferenzen und in Fortbildungen zur speziellen Situation geschult.

4.1 Schüler*innen mit Erkrankungen

Bei längeren Erkrankungen, die einen Klinikaufenthalt erfordern, besuchen die Kinder und Jugendlichen den Krankenhausunterricht. Wenn aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit der Regelunterricht nicht besucht wird, kann Hausunterricht eingerichtet werden. In diesen Fällen sind individuelle Absprachen zwischen den Sorgeberechtigten, den Tutor*innen, der Klinik, der Schulleitung sowie der ADD zu treffen.

4.2 Schüler*innen mit Behinderungen

Aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Schüler*innen mit Behinderungen werden Beratungsgespräche durchgeführt.

Es wird überprüft, welche Fördermittel (techn. Fördermittel, Fortbildungen, Materialien) für die Schüler*innen beantragt werden können. Dies geschieht in Absprache mit allen beteiligten Parteien und nach Abwägung der Sinnhaftigkeit und praktischen Umsetzungsmöglichkeit im Schulalltag.

4.3 Nachteilsausgleich

Schüler*innen mit Behinderungen ist zum Ausgleich ein sogenannter Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Sorgeberechtigten nehmen zu diesem Zweck Kontakt mit den Tutor*innen auf, um die individuelle Situation des Kindes oder Jugendlichen zu schildern. In Zusammenarbeit mit der Schulleitung wird dann für den Einzelfall erarbeitet, wie der Nachteilsausgleich gestaltet werden kann. Dies muss dann von der Klassenkonferenz formal beschlossen werden.

Stand: September 2018